



Bekanntmachung

Vollzug der Sprengstoffgesetze; Abbrennverbot für Feuerwerk der Kategorie 2

Aufgrund des § 24 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte ÄndVO vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5238) erlässt die Stadt Füssen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Am 31. Dezember 2024 (Silvester) und am 1. Januar 2025 (Neujahr) dürfen aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk, z.B. Silvesterraketen) nicht abgebrannt werden
 - a) im Altstadtgebiet

Reichenstraße – Schranngasse – Schrankenplatz – Drehergasse – Franziskanergasse – Franziskanerplatz – Brunnengasse – Brotmarkt – Hutergasse – Magnusplatz – Lechhalde – Ritterstraße – Hintere Gasse – Jesuitergasse – Klosterstraße – Pfarrgässle – Spitalgasse – Floßergasse – Blutangerweg – Stadtbleiche – Faulenbachgässchen sowie an der Stadtmauer,
 - b) in den Ortsteilen Roßmoos und Moos/Hub,
 - c) sowie in unmittelbarer Nähe von allen landwirtschaftlichen Gebäuden in Füssen, Hopfen am See und Weißensee.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Fachwerkhäusern generell verboten.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung, das sämtliche pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 erfasst, stellen nach § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. SprengV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Bekanntmachung

Soweit Feuerwerkskörper außerhalb der oben genannten Bereiche abgebrannt werden, wird darum gebeten, alle Überreste ordnungsgemäß zu beseitigen. Auch wird darum gebeten, aus Umweltschutzgründen und zum Schutz von Landschaft und Tieren aber auch aufgrund der allgemeinen Pandemiesituation auf das Abbrennen von Feuerwerken auch auf den Privatgrundstücken bzw. sonstigen Straßen und Plätzen zu verzichten.

Füssen, den 10.12.2024
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister